



Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2022

Dienstag, 29. März 2022, 20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Schönenbuch, Zollstrasse 5, 4124 Schönenbuch

Vorsitz:	Gemeindepräsident André Knubel
Protokoll:	Gemeindevorwarter Marcel Friederich
Stimmzähler:	Géraldine Leuenberger (Präsidentin Wahlbüro) Olivier Fehr (Mitglied Wahlbüro)
Versammlungsteilnehmer	48 Personen (inkl. Gemeinderat & Verwaltung)
Anzahl Stimmberechtigte:	45 Personen

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. März 2022 hat folgende Beschlüsse gefasst:

1. Protokollgenehmigung

://: Das Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2021 wird einstimmig genehmigt.

2. Genehmigung Abwasserreglement

://: §10 Haftungsausschluss: ein Antrag um Änderung von §10 wird mit 18 zu 17 angenommen. Die neue Formulierung von §10 des Abwasserreglements basiert auf dem alten Reglement aus dem Jahr 1965 und lautet:

„Die Gemeinde übernimmt Anschliessern und Dritten gegenüber keine Haftung für Schäden, die ihnen aus dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation infolge von Rückstauungen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Leitungen durch höhere Gewalt entstehen.“

://: §15 Beiträge der Gemeinde: ein Antrag um ersatzlose Streichung dieses Paragraphen wird mit 20 zu 23 abgelehnt.

://: Das totalrevidierte Abwasserreglement vom 29.03.2022 wird einstimmig angenommen.

3. Genehmigung Wasserreglement

://: Das totalrevidierte Wasserreglement vom 29.03.2022 wird einstimmig angenommen.

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt



4. Genehmigung neue Gebühren Abwasser und Wasser / Gebührenreglement 2022

Abwasserbeseitigung:

://: Der Antrag des Gemeinderats um Aufnahme folgender neuen Gebühren im Bereich Abwasserbeseitigung wird grossmehrheitlich genehmigt:

- *Gebühren für Kanalisationsbewilligung; bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand, jedoch mind. CHF 200.*
- *Beitrag für Regenwassernutzungsanlagen; Beitrag an die Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage für den häuslichen Gebrauch: 20% der Erstellungskosten, max. jedoch CHF 3'000 pro Anlage.*

Wasserversorgung:

://: Der Antrag des Gemeinderats um Aufnahme folgender neuen Gebühren im Bereich Wasserversorgung wird einstimmig genehmigt:

- *Gebühren für Wasseranschlussbewilligungen; bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren: 10% der kantonalen Baubewilligungsgebühr.*
- *Gebühren für Wasseranschlussbewilligungen; bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand, jedoch mind. CHF 100.*

Schluss der Versammlung: 23.00 Uhr

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

André Knubel

Der Gemeindeverwalter:

Marcel Friederich

Rechtsmittel

Beschwerde: Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 ff. Gemeindegesetz Beschwerde erhoben werden, die schriftlich zu begründen und innerhalb von 10 Tagen an den Regierungsrat, Landeskantlei, 4410 Liestal, einzureichen ist.

Referendum: Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden gemäss § 49, Gemeindegesetz, einer Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der stimmberechtigten Personen der Gemeinde innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich verlangt wird. Voranschläge, Steuerfuss, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt